

Parallel mit der Observation ist es in einer Reihe von Fällen zweckmäßig, die Beschlagnahme der Korrespondenz der Person zu organisieren, die der Tat verdächtig ist.

Bereitet man eine Festnahme auf frischer Tat vor, so muß man dafür einen Moment abpassen, in dem der Spekulant keine Möglichkeit hat, die ihn kompromittierenden Gegenstände wegzuworfen oder sie zu verleugnen.

Bieten die Materialien, die als Anlaß für die Einleitung des Verfahrens gedient haben, genügend Grund zu der Annahme, daß an einem bestimmten Ort eine große Warenmenge angesammelt wurde, die zu Spekulationen bestimmt ist, so beginnt die Untersuchung mit Durchsuchungen. Nach Entdeckung der Spekulationsgegenstände werden diese beichtigt; ferner werden der Besitzer des Raumes, in dem die Durchsuchung erfolgte, sowie dessen Familienangehörige und Nachbarn vernommen, um festzustellen, wem die gefundenen Waren und Wertsachen gehören, auf welchem Wege sie erworben wurden, wofür sie bestimmt sind, und um die Verbindungen und die Lebensweise der Person zu klären, die der Spekulation verdächtig wird.

Ein ausführlicher Untersuchungsplan muß bei solchen Verfahren in den meisten Fällen nach Beendigung der ersten Untersuchungshandlungen ausgearbeitet werden.

Bei der Aufstellung von Versionen muß die Möglichkeit der Existenz einer ganzen Gruppe von Spekulanten erwogen werden, die sich systematisch mit Spekulationen beschäftigt und mit Veruntreuern sozialistischen Eigentums, mit Personen, die bestechen und solchen, die sich bestechen lassen, mit Heimarbeitern, die ein verbotenes Gewerbe betreiben, in Verbindung steht. Für die Prüfung der Versionen kann das Studium von Archivakten (Aktenhaltung), in denen dieselben Beschuldigten zur Verantwortung gezogen wurden, zwecks Feststellung ihrer Verbindungen, der von ihnen angewandten Methoden usw. nützlich sein.

Bei Aufstellung des Planes muß unbedingt eine sorgfältige Überprüfung der Erklärungen des Beschuldigten vorgesehen werden, mögen sie auch noch so unaufrichtig erscheinen. Seine Erklärungen müssen deshalb maximal detailliert werden (besonders seine Hinweise auf bestimmte Personen).

Man muß von dem Beschuldigten konkrete Erklärungen zu jeder einzelnen Episode, zu jedem Umstand und zu jeder Version erhalten, um sie prüfen zu können.

Bekannt sich der Beschuldigte schuldig, so muß durch weiteres Vernehmen festgestellt werden, wo, wann, wie oft, in welcher Menge, auf